

Mühlthal den 9.6.2006

An das
Amtsgericht
Frankfurt am Main

Gerichtsstr. 2
60313 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 1367 – 2558 oder 2517
Fax : (0 69) 1367 – 8975

- 31 C 2966/02 – 83 -

In Sachen

Rolf Koch,

Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal, Tel 06151 14 77 94, Fax 06151 14 53 52

- Kläger -

gegen

Republik Argentinien

Verfahrensbevollmächtigte und Vertreter der Republik Argentinien:
Rechtsanwälte/Anwaltsbüro Coutandin & Strba Rechtsanwälte GbR, Eschenheimer Anlage
28, 60318 Frankfurt a. M., Tel. 069/ 91 50 97 – 0, Fax. 069/ 91 50 97 - 20

- Beklagte-

**Rücknahme der eigenen Vorlageverfahren beim BVerfG durch das OLG
und Zurückweisung einer meiner Beschwerden gegen einen
Aussetzungsbeschluss des AG (32 C 3052/02-22)**

Ich stelle erneut den Antrag auf Wiederaufnahme des ausgesetzten Verfahren.

Der 8. Senat des OLG hat die drei eignen Vorlageverfahren beim BVerfG zurückgezogen. Beim AG sind noch etwa 7 Vorlageverfahren in Karlsruhe anhängig. Gegen diverse Aussetzungsbeschlüsse habe ich jeweils Beschwerde zum OLG eingelegt. Eine dieser Beschwerden ist nun zurückgewiesen worden.

Gleichwohl hat der 8. Senat dem aussetzenden Gericht folgendes zu Bedenken gegeben:

„...Der Senat weist das Amtsgericht allerdings auf folgende Umstände hin, die für die künftige Vorgehensweise maßgeblich werden könnten:

Der Senat hat durch Beschlüsse vom 29. 5. 2006 die Vorlageentscheidungen in den o.g. Parallelverfahren zurückgenommen, weil die herangezogene völkerrechtliche Regel für die Verfahren nicht mehr entscheidungserheblich ist (vgl. dazu BVerfGE 4, 319 (321); 15, 25 (30); 75, 1 (12); 94, 315 (328); 100, 209 (210)). Sofern eine Änderung der tatsächlichen Umstände bei einem bereits beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren nachträglich die Entscheidungserheblichkeit der Normenverifikation entfallen lässt, so ist die Feststellung und Bewertung solcher Tatsachen und ihrer Auswirkungen auf ein vorgelegtes Verfahren nämlich in erster Linie die Aufgabe des Fachgerichts, das insoweit die Herrschaft über das Verfahren behält. Eine Ablichtung des Beschlusses in der Sache 8 U 52/03 ist beigelegt.

Dem stand auch nicht entgegen, dass das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der ursprünglich eingeleiteten Normenverifikation auch über die Tragweite der reklamierten Völkerrechtsregel hätte befinden müssen (vgl. BVerfGE 64, 1). Die Normenverifikation wäre hier nur dahin gegangen, ob der Staatsnotstand als Rechtfertigungsgrund im Völkerrecht gewohnheitsrechtlich verankert ist, ob er auch Fälle der Bedrohung elementarer Staatsfunktionen durch Zahlungsunfähigkeit erfasst und ob sich dies auf vertragliche Zahlungspflichten gegenüber privaten Gläubigern auswirken kann (vgl. Senat NJW 2003, 2688, 2689; Pfeiffer ZVglRWiss 2003, 190). Für die allein dem Senat zustehende Beurteilung, ob die tatsächlichen Voraussetzungen der herangezogenen Notstandregel überhaupt noch vorliegen, wäre die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach hiesiger Auffassung nicht vorgreiflich gewesen, weil es die tatbestandlichen Voraussetzungen des Staatsnotstands für die Vorlagefrage nicht hätte prüfen und auslegen müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im übrigen die Verfassungsbeschwerden der Beklagten gegen die Rücknahmeentscheidungen des Senats vom 16. 2. 2006 nicht zur Entscheidung angenommen (Beschlüsse vom 6. 4. 2006, Az.; 2 BvR 607/06 und 2 BvR 608/06).....“

Ich bitte angesichts dieser Entwicklung um Neuentscheidung meines Antrages auf Wiederaufnahme des ausgesetzten Verfahrens.

Rolf Koch

Anlagen: Beschluss vom 29.5.06 (**OLG 8 U 52/03**) und vom 9.2.06 (**8 W 35/06**) des OLG.